

Förderverein Stadtteil Dransdorf e.V.

Ausführungsbestimmungen für die Vermietung des Großen Saals

Stand: März 2018

Der Förderverein Stadtteil Dransdorf e.V. (FV) hat den Großen Saal von der VeBoWAG gemietet und seinerseits für eine monatliche Pauschale an den Stadtteilverein Dransdorf e.V. (SV) weiter vermietet. Neben den Veranstaltungen, die der SV im Rahmen dieses Mietverhältnisses durchführt, wird der Saal auch Dritten (z.B. Vereinen, Parteien und kirchlichen Einrichtungen sowie Privatpersonen etwa für Partys) gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt.

Die Vermietung an Dritte möchte der Vorstand des FV soweit möglich und sinnvoll intensivieren. Die daraus erzielten Einnahmen des FVs werden dann wieder für die satzungsgemäße Unterstützung der Arbeit des SVs eingesetzt.

Folgende Regeln sollen zukünftig für die Vermietung des großen Saals durch den FV gelten und in einen entsprechenden Mietvertrag einfließen.

1. Die gegenüber den Nutzern berechnete Miete orientiert sich im Wesentlichen an der Dauer der Nutzung, wobei die Zeit zur Vor- und Nachbereitung (z.B. Reinigung der Räumlichkeiten) mit eingerechnet wird.
2. An Wochenenden erfolgt eine tageweise Vermietung. Sie umfasst den Zeitraum von Freitagnachmittag bis Sonntagabend und kann entweder für 1 Veranstaltung (Freitagnachmittag bis Sonntag) oder für 1 bis 2 eintägige Veranstaltungen genutzt werden. Das zu zahlende Nutzungsentgelt beträgt bei einer 1-tägigen Veranstaltung € 250, für eine 2-tägige Veranstaltung werden € 350 fällig.
3. Veranstaltungen von Montag bis Freitag zwischen 10 und 23 Uhr werden nach Stunden abgerechnet. Für eine Dauer bis zu 3 Stunden wird der Mindestbetrag von € 50 erhoben, bei längeren Veranstaltungen werden darüber hinaus € 15 pro angefangene zusätzliche Stunde angesetzt. Auch hier gilt die Nutzungsdauer inklusive der Vor- und Nachbereitung.
4. Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen und Parteien werden nach besonderen Tarifen abgerechnet. Unabhängig ob werktags oder am Wochenende wird ein Entgelt von € 50 für eine Veranstaltung von bis zu einem Tag sowie von € 100 für eine 2-tägige Veranstaltung erhoben.
5. Für jede Veranstaltung wird eine Kautionshöhe von € 200 erhoben. Sie wird nach Rückgabe der Schlüssel sowie Abnahme der Räumlichkeiten zurück erstattet. Sollten sich bei der Abnahme Mängel herausstellen - z.B. unzureichende Reinigung, Schäden an Ausstattung

oder Mobiliar-wird die Kaution einbehalten. Dies schließt weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz oder zur Abdeckung zusätzlicher Reinigungsarbeiten nicht aus.

6. Bei Abendveranstaltungen ist eine Lärmbelästigung der Anwohner nach 22 Uhr zu vermeiden. Es gelten die Regelungen des § 2 des derzeitigen Mietvertrages. Kann die Abnahme der Räumlichkeiten und Schlüsselübergabe nach der Veranstaltung nicht mehr erfolgen, weil die Geschäftsstelle des SV bereits geschlossen ist, so ist dies bis spätestens um 10 Uhr des Folgetages nachzuholen. Bei Wochenend-Veranstaltungen hat dies montags bis spätestens 10 Uhr zu geschehen.
7. Der SV kann, falls notwendig, auch zusätzliche zeitliche Vorgaben machen, insbesondere um zu gewährleisten, dass nachfolgende Veranstaltung wie geplant beginnen und durchgeführt werden können.
8. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung sind die Kaution (€ 150) und das voraussichtliche Nutzungsentgelt in bar an den SV zu zahlen. Der SV vereinnahmt das Nutzungsentgelt im Namen des FV und leitet es an diesen weiter.
9. Bei einer kurzfristigen Stornierung der Anmeldung durch den Mieter bzw. Veranstalter (innerhalb 1 Woche vor dem geplanten Veranstaltungstermin) ist eine Pauschale von € 50 zu entrichten.
10. Der SV nimmt die Anmeldung für die Veranstaltungen entgegen und ist für die Terminkoordination sowie für die finanzielle und organisatorische Abwicklung verantwortlich. Vermieter ist der FV, an den das Nutzungsentgelt zu übergeben ist. Der SV nimmt die Kaution in Empfang und zahlt diese nach der Abnahme der Räumlichkeiten, falls keine Beanstandungen vorliegen, zurück an den Mieter.
11. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung ist ein Mietvertrag auszufüllen, in dem u.a. der Name des Mieters (Vorname, Nachname, gegebenenfalls zusätzlich Name des Veranstalters und der Organisation, Name und Adresse des Verantwortlichen) sowie Grund und Thema der Veranstaltung angegeben werden müssen. Der Mietvertrag ist vom Mieter bzw. Veranstalter und dem SV, in Vertretung des FV, zu unterschreiben.
12. Die endgültige Entscheidung über die Vermietung des Saals liegt ausschließlich beim Vorstand des FV. Dieser kann ohne Angabe von Gründen den Mietvertrag innerhalb von 1 Woche nach dessen Unterzeichnung widerrufen.
13. Der FV kann den Mietvertrag jederzeit aus besonderem Grund fristlos kündigen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich herausstellt, dass die Angaben im Mietvertrag - speziell zur Identität des Mieters bzw. Veranstalters oder zu Grund und Thema der Veranstaltung - unzutreffend sind. Wird die fristlose Kündigung vor Beginn der Veranstaltung ausgesprochen, so wird der bereits gezahlte Betrag erstattet. Erfolgt die fristlose Kündigung während der Veranstaltung, so ist die im Mietvertrag als verantwortlich

genannte Person dazu verpflichtet, diese unverzüglich abzurechnen. In einem solchen Fall werden die Zahlungen für Kautions- und Mietzahlungen nicht erstattet.

14. Kraftfahrzeuge dürfen den Vorplatz vor dem Saal nur vorübergehend zum Be- und Entladen befahren. Ein längeres Abstellen der Kfz auf dem Vorplatz, auch während der Veranstaltung, ist untersagt.
15. Im großen Saal und den dazu gehörenden Räumlichkeiten ist das Rauchen nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Hunden ist hier verboten.

im Übrigen gilt der Mietvertrag.